

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2019

Nr. 2019/885

Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband, Sektion Aargau Solothurn, und der tarifsuisse ag betreffend Taxpunktwert-Vergütung von ambulanten Hebammenleistungen gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1.1.2019

1. Ausgangslage

Am 2. April 2019 ersuchten der Schweizerische Hebammenverband, Sektion Aargau Solothurn (Verband), und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Taxpunktwert-Vergütung von ambulanten Hebammenleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) mit einem Taxpunktwert (TPW) von 1.20 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2019.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentcheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 23. April 2019 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 13. Mai 2019 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Vertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird analog § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (BGS 817.116), insbesondere anhand von Kostenvergleichen beurteilt. Der Verband hat mit der tarifsuisse ag gesamtschweizerisch die Tarife ausgehandelt. Gemäss Verband wurden sie jedoch nicht kostenbasiert verhandelt, da gesamtschweizerisch keine Kostendaten vorliegen.

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz verglichen:

Kanton	Versicherer	2016	2017	Status
Basel-Landschaft	tarifsuisse	1.13	1.15	def.
Solothurn	tarifsuisse	1.18	1.20	def.
Aargau	tarifsuisse	1.23	1.25	def.
Bern	tarifsuisse	1.23	1.25	def.
Basel-Stadt	tarifsuisse	1.28	1.30	def.
Durchschnitt Kantone		1.21	1.23	

Bezogen auf das Jahr 2017 beträgt der höchste TPW innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz 1.30 Franken, der tiefste 1.15 Franken. Der Verband beantragt im Tarifvertrag mit der tarifsuisse ag einen TPW, der zu den tiefsten innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz gehört.

2.3.1.2 Entwicklung des TPW des Verbandes

Der TPW des Verbandes hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Fr.	Versicherer	Bemerkungen
1. Mai 1995	1.00	Verband Solothurnischer Krankenversicherer	
1. Januar 2003	1.05	santésuisse	
1. Oktober 2014	1.20	HSK AG	
1. Mai 2015	1.15	tarifsuisse	
1. Januar 2016	1.18	tarifsuisse	
1. Januar 2017	1.20	tarifsuisse	
1. Januar 2017	1.20	HSK AG	
1. Januar 2019	1.20	tarifsuisse	beantragt

Zwischen 1. Mai 1995 bis 31. Dezember 2002 galt im Verband ein TPW von 1.00 Franken. Ab 1. Januar 2003 wurde der TPW um 5 Rappen erhöht. Mit der tarifsuisse ag vereinbarte der Verband ab 1. Januar 2017 ein TPW von 1.20 Franken, der ab 1. Januar 2019 weiterhin gültig sein soll.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen. Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest (Art. 43 Abs. 5 KVG).

Die Tarifgrundlagen und -strukturen sind im Vertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (später santésuisse) vom 28. Dezember 1995 inkl. den jeweiligen Anhängen und Nachträgen geregelt, der integrativer Bestandteil des Vertrages Verband - tarifsuisse ag ist. Der vorliegende Tarifvertrag würde seine Gültigkeit auch behalten, wenn der beim Bundesrat beantragte neue Tarifstrukturvertrag in Kraft treten wird.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 13. Mai 2019 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifes zwischen dem Verband und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW von Kantonen der NWCH liegen 2017 zwischen 1.30 und 1.15 Franken. Der beantragte TPW gehört zu den tiefsten innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz.
- Der zwischen dem Verband und der tarifsuisse ag seit Januar 2017 geltende TPW von 1.20 Franken behält ab 1. Januar 2019 seine Gültigkeit.
- Mit Schreiben vom 13. Mai 2019 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Die Tarifgrundlagen und -strukturen des Tarifvertrages sind im Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und santésuisse vom 28. Dezember 1995 geregelt.

Der Verband und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Januar 2019 auf einen TPW für die Vergütung von Hebammenleistungen von 1.20 Franken einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband, Sektion Aargau Solothurn, und der tarifsuisse ag betreffend Taxpunktwert-Vergütung von ambulanten Hebammenleistungen gemäss KVG mit einem Taxpunktwert von 1.20 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2019, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Schweizerischer Hebammenverband, Sektion Aargau Solothurn,
c/o Sula Anderegg, Eichmattweg 11, 4562 Biberist; Versand durch Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern